

BVGer E-4170/2016 vom 29. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4170_2016

FR: TAF E-4170/2016 du 29 avril 2019

IT: TAF E-4170/2016 del 29 aprile 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

E. 2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine, die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit, usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie BVGE 2013/11 E. 5.1).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zunächst zum Schluss, die Beschwerdeführerin habe zu den Vorfällen zwischen (...) 2012 und (...) 2014 wenig detaillierte und differenzierte, schematische sowie widersprüchliche Angaben gemacht. Anlässlich der BzP habe sie Probleme mit der SLA und der EPRLF vorgebracht. Die SLA habe sie zwei- bis dreimal zu Hause besucht, in deren Camp verhört und zwangsrekrutieren wollen. Die EPRLF habe Geld von ihr verlangt. An der Anhörung habe sie dies nicht mehr erwähnt. Stattdessen habe sie ausgeführt, von der SLA und von Personen in zivil - sowohl vom Criminal Investigation Department (CID) als auch der EPDP - sexuell belästigt worden zu sein. Zum Rekrutierungsversuch habe sie lediglich ausgeführt, es habe sich um eine Verwechslung gehandelt. Anlässlich der Befragungen habe sie sich zudem unterschiedlich zur Anzahl der Belästigungen geäußert.

E. 5.2

Zu Art. 3 AsylG führt die Vorinstanz - und damit ausgehend von der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen - aus, die Inhaftierung der Beschwerdeführerin stelle keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung dar. Die Beschwerdeführerin sei gestützt auf den Gerichtsentscheid vom (...) 2010 ohne Auflagen aus der Haft entlassen worden. Aus den Akten gehe nicht hervor, dass die heimatlichen Behörden danach ein konkretes Verfolgungsinteresse gehabt hätten. Aus dem Nichtbefolgen der Meldungs- und Unterschriftspflicht seien ihr keine ernsthaften Nachteile erwachsen. Die geltend gemachten

sexuellen Belästigungen sowie die Vergewaltigung während der Haft seien sehr bedauerlich, indes nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 Abs. 2 in fine AsylG. Dies zum einen, weil diese im Zeitpunkt der Ausreise mehr als vier Jahre zurückgelegen hätten und zum anderen, weil die Beschwerdeführerin aus F. _____ wieder zurückgekehrt sei und danach rund zwei Jahre in der Heimatregion gelebt habe. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin auch nicht mit begründeter Furcht vor Verfolgungsmassnahmen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zu rechnen. Die Landesabwesenheit von über zwei Jahren sowie die tamilische Ethnie reichten nicht für die Annahme von Verfolgungsmassnahmen aus. Es bestehe kein hinreichend begründeter Anlass zur Annahme, dass sie Massnahmen zu befürchten habe, die über einen sogenannten "Background-Check" hinausgingen, auch wenn sie aufgrund der angeblich illegalen Ausreise sowie einer Rückkehr mit temporären Reisedokumenten die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden erhöhen könnte. Mit der 15-monatigen Inhaftierung wegen Verdachts auf Kollaboration mit der LTTE habe sie bereits ein Screening durchlaufen und sei ohne Auflagen per Gerichtsentscheid entlassen worden. Es seien keine Hinweise vorhanden, dass ein konkretes Verfolgungsinteresse an der Beschwerdeführerin bestehe.

E. 6.1

In der Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin vorab geltend, die angeblich widersprüchlichen Aussagen seien auf eine zeitlich knappe und sehr unangenehme BzP sowie eine unstrukturierte, zu Missverständnissen führende Anhörung zurückzuführen.

E. 6.2

Die BzP dauerte eindreiviertel Stunden, was einer durchschnittlichen Länge einer Erstbefragung entspricht. Auch die Anzahl der gestellten Fragen zu den Ausreisegründen ist als hinreichend zu erachten, zumal die Akten des Auslandsverfahrens vorlagen, im Rahmen dessen die Beschwerdeführerin bereits einmal angehört wurde. Sodann trifft es zu, dass ein Mann als Dolmetscher tätig war. Indes sind dem Protokoll keine Hinweise zu entnehmen, wonach die Beschwerdeführerin vom Dolmetscher unhöflich und respektlos behandelt wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Befragte bei einem entsprechenden Betragen eingegriffen und den Dolmetscher zu einem korrekten Verhalten angehalten hätte. Was sodann die Vermutung der Beschwerdeführerin betrifft, der Dolmetscher habe nicht alles übersetzt, ist festzuhalten, dass sie anlässlich der Rückübersetzung keine Korrekturen angebracht und die Vollständigkeit sowie Richtigkeit des Protokolls auf jeder Seite unterschriftlich bestätigte. Dabei hat sie sich behaften zu lassen. Schliesslich ist es durchaus möglich und vorliegend nachvollziehbar (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen), dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Anwesenheit des Dolmetschers die später geltend gemachten sexuellen Belästigungen nicht anführte.

E. 6.3

Hinsichtlich der Anhörung ist festzustellen, dass sich dem Protokoll keine Hinweise für einen sprunghaften und damit nicht nachvollziehbaren Wechsel der Befragten zwischen den einzelnen Ereignissen entnehmen lassen. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es aufgrund von unstrukturierten Informationen aus der BzP zu Missverständnissen betreffend die Rekrutierung durch die SLA gekommen ist. Sodann haben weder die anwesende Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin noch die zur Beobachtung eines korrekt durchgeführten Verfahrens anwesende Hilfswerksvertretung Beanstandungen betreffend die Durchführung der Anhörung angebracht. Insbesondere haben sie nicht

festgestellt, dass die Beschwerdeführerin verwirrt und von der Befragungssituation überfordert gewesen wäre. Schliesslich hat sich die Rechtsvertreterin im Anschluss an die Anhörung nicht entsprechend bei der Vorinstanz gemeldet.

E. 6.4

Insgesamt liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs anlässlich der Befragungen vor und die beiden Protokolle können dem vorliegenden Entscheid zugrunde gelegt werden. Im Übrigen vermag die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass nicht die gleichen Personen die Anhörung durchgeführt und die Verfügung verfasst haben, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 7.1

Die Ereignisse zwischen 2012 und 2014 erachtet die Vorinstanz aufgrund von wenig detaillierten, undifferenzierten, schematischen sowie widersprüchlicher Aussagen als nicht glaubhaft.

E. 7.2

In der Rechtsmitteleingabe verweist die Beschwerdeführerin auf ihr Aussageverhalten sowie langjähriges psychisches Leiden aufgrund der erlittenen sexuellen Belästigungen, welches bei der Würdigung ihrer Vorbringen zu berücksichtigen sei.

E. 7.3

Mit der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass sie ihren Erzählstil während der ganzen Anhörung beibehalten und einzig bezüglich des sexuellen Missbrauchs weniger ausführlich und substantiiert ausgesagt hat. Weiter spricht für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen die sprunghafte Erzählweise der Beschwerdeführerin im Rahmen der freien Schilderung der Asylgründe (vgl. SEM-Akten B23/25 F62), insbesondere entsprechende, nicht im Zusammenhang stehende Einschübe. Sodann hat die Beschwerdeführerin anschaulich und nachvollziehbar dargelegt, wie die Begegnungen mit diesen Männern abgelaufen sind und sie sich gefühlt hat (vgl. a.a.O. F150 ff.). Ferner enthalten ihre Darstellungen verschiedene Realkennzeichen. Unter anderem sagte sie aus: "Ich blieb im selben Zimmer, wo mein (...) war, das machte mir weniger Angst. Obwohl er mir nicht direkt helfen konnte, war es eine Erleichterung für mich als er noch am Leben war" (vgl. a.a.O. F152). Oder auch die Umstände, wie sie sich um ihren kranken (...) gekümmert hat und die Soldaten sie einfach nur deshalb belästigten, weil sie in der Nähe des (...) wohnte, wo diese jeweils (...), hat sie illustrativ dargelegt. Darüber hinaus ist vorliegend das nonverbale Verhalten der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung im Sinne weiterer Realkennzeichen zu berücksichtigen. Die Hilfswerkvertreterin stellte fest, dass sich die Beschwerdeführerin während der Befragung immer wieder den Bauch hielt, und fragte deshalb, ob sie Schmerzen habe. Dies bejahte die Beschwerdeführerin und erklärte, sie habe starke Bauchschmerzen. Auf deren Ursachen angesprochen, führte sie aus, sie sei in der Haft vergewaltigt worden. Weil sie jetzt darüber sprechen müsse, habe sie Angst und bekomme diese Schmerzen. Zu dieser Aussage weinte die Beschwerdeführerin. Dem Anhörungsprotokoll sind sodann mehrere weitere solche Hinweise auf ein emotionales Verhalten im Zusammenhang mit den Schilderungen der sexuellen Belästigungen zu entnehmen. Dieses unbewusste Verhalten wird durch die Ausführungen im ärztlichen Bericht des N. _____ vom 25. Mai 2018 bestätigt. Namentlich wird ausgeführt, ohne die von der Beschwerdeführerin beschriebenen Erfahrungen letztlich auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen zu können, liessen sich subjektive Angaben, objektive Beobachtungen und

testpsychologische Befunde klinisch widerspruchsfrei und plausibel mit den traumatisierenden Erfahrungen vereinbaren. Die Beschwerdeführerin zeige sich bezüglich ihrer traumatisierenden Erfahrung sehr vermeidend. Das Sprechen darüber sei für sie äusserst belastend, führe zu Anspannung, Angst und Schmerzen, was wiederum ihre kognitiven Funktionen beeinträchtige. In Anbetracht dieser Ausführungen, der vorinstanzlichen Akten sowie denjenigen des Auslandsverfahrens ergibt sich, dass es für die Beschwerdeführerin auch nach langer Zeit und selbst unter guten Bedingungen (weibliche Befrager und Dolmetscher) offensichtlich schwierig ist, über die sexuellen Behelligungen zu berichten. Die Aussagen der Beschwerdeführerin werden darüber hinaus durch die eingereichten Beweismittel im Beschwerdeverfahren (mehrere ärztliche Berichte des N._____; Interview mit der Expertin des Q._____) gestützt. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht erachtet das Gericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung die geltend gemachten sexuellen Übergriffe der Soldaten auf die Beschwerdeführerin in den Jahren 2012 bis 2014 als insgesamt glaubhaft. Die Vorinstanz hat demnach insoweit zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen.

E. 8.1

Somit bleibt zu prüfen, ob die glaubhaften Vorbringen (Inhaftierung wegen LTTE-Vergangenheit; sexuelle Übergriffe durch Soldaten) der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevant sind.

E. 8.2

In der Rechtsmitteleingabe hält die Beschwerdeführerin fest, die sexuellen Missbräuche seien als frauenspezifische Fluchtgründe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu berücksichtigen. Sexueller Missbrauch sei in Sri Lanka weit verbreitet. Sie habe keine männlichen Verwandten mehr, weshalb sie der Gewalt des Sicherheitsdienstes und des Militärs schutzlos ausgeliefert sei. Der Staat biete keinerlei Schutz. Sie habe bereits in der Vergangenheit aufgrund ihres Geschlechts und ihrer ethnischen Zugehörigkeit Nachteile hoher Intensität erlitten. Die Militarisierung im Norden und im Vanni-Gebiet und die sozialen Umstände als alleinstehende Frau ohne männliche Verwandte machten es wahrscheinlich, dass sie im Falle einer Rückkehr erneut Opfer sexueller Gewalt durch Soldaten werden würde. Eine Strafanzeige komme nicht in Frage, weil die Behörden auf ihre ehemalige LTTE-Mitgliedschaft und ihren Gefängnisaufenthalt aufmerksam werden würden. Zudem habe sich die Lage in Sri Lanka, wie aus verschiedenen Berichten hervorgehe, auch fast sieben Jahre nach Ende des Krieges noch nicht entspannt.

E. 8.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zu-gefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVerfGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen somit hinreichende Anhaltspunkte für eine

konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine stärker ausgeprägte (subjektive) Furcht (BVGE 2010/57 E. 2.5). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Gemäss der Schutztheorie ist somit die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat abhängig. Dieser Schutz ist als hinreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3).

E. 8.4

Während offenbleiben kann, ob die Beschwerdeführerin bei der Ausreise bereits Opfer genügend intensiver Verfolgungshandlungen seitens der sri-lankischen Soldaten war, hatte sie zum Zeitpunkt der Ausreise und hat sie auch heute noch eine begründete Furcht, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka asylrelevante, das heisst genügend intensive und gezielt gegen sie gerichtete Nachteile erleiden zu müssen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri-Lanka erneut sexueller Gewalt durch Soldaten ausgesetzt wäre, ist als erheblich einzustufen. Zu berücksichtigen sind zudem die bereits erlittenen Misshandlungen im Zusammenhang mit ihrer (...) Inhaftierung zwischen 2009 und 2010 sowie die sexuellen Übergriffe durch die Soldaten im Zeitraum von 2012 bis 2014. Die Beschwerdeführerin äusserte darüber hinaus ihre Angst, wonach die ständigen sexuellen Belästigungen durch die Soldaten schliesslich zu einer Vergewaltigung geführt hätten, wäre sie länger in Sri Lanka geblieben (vgl. SEM-Akte B23/25 F179). Diese Angst resultierte auch aus den erlebten Misshandlungen während ihrer Inhaftierung. Der subjektiven Furcht vor weiteren Nachteilen ist vorliegend deshalb stärkeres Gewicht beizumessen (vgl. vorstehend E. 8.3 mit Verweis auf BVGE 2010/57 E. 2.5). Zudem weisen die drohenden Nachteile ein asylrelevantes Motiv auf, sind sie doch gegen die Beschwerdeführerin als alleinstehende tamilische Frau gerichtet und damit frauenspezifisch im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8). Wie in der Beschwerde unter Nennung verschiedener Berichte zu Sri Lanka ausführlich dargelegt wird, sind insbesondere alleinstehende tamilische Frauen sexuellen Übergriffen von Sicherheitskräften ausgesetzt (siehe dazu auch: Sri Lanka: Situation im Vanni-Gebiet, Themenpapier der Länderanalyse des Schweizerischen Flüchtlingshilfswerks [SFH], 18. Dezember 2016, Ziff. 3.1). Darüber hinaus geht aus der Beschwerde und den vorliegenden Berichten hervor, dass der Staat nicht willens erscheint, tamilische Frauen vor sexueller Gewalt zu schützen (vgl. dazu auch: a.a.O., Ziff. 3.1, S. 16; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Sri Lanka: Tamil separatism, Version 5.0, Juni 2017, Ziff. 11.3.5). Ausserdem wäre im Falle der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund der Inhaftierung wegen der vormaligen LTTE-Zugehörigkeit und der währenddessen erlittenen Vergewaltigung auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme staatlichen Schutzes zu verneinen (vgl. dazu EMARK 1996/16 E. 4c/bb-dd). Von einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist nicht auszugehen.

E. 8.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft sind und die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Ausschlussgründe liegen keine vor. Die angefochtene Verfügung vom 1. Juni 2016 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Beschwerdeführerin als Flüchtling anzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der von der Beschwerdeführerin am 3. August 2016 geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.- ist zurückzuerstatten.

E. 9.2

Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde am 29. Mai 2018 eine Kostennote eingereicht, welche einen zeitlichen Aufwand von 26 Stunden, eine Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50.- und Auslagen von Fr. 369.- (Dolmetscherkosten [Fr. 320.-] und Versandkosten [Fr. 49.-]) aufweist. Der zeitlich geltend gemachte Aufwand erscheint indes zu hoch und ist unter Berücksichtigung der Nachreichung des ärztlichen Gutachtens vom 31. Juli 2018 sowie des Briefes vom 28. September 2018 auf 20 Stunden festzulegen. Das Honorar ist zudem um die aufgeführte Dossiereröffnungspauschale von Fr. 50.- zu reduzieren, da diese vom Gericht nicht entschädigt wird. Der Beschwerdeführerin ist infolge ihres Obsiegens und ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 150.- eine Parteientschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 3 369.- (inkl. Auslagen und ohne Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen, welche von der Vorinstanz auszurichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.